



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT

Jv 5449/18z-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter:

Klappe:

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An

das

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Spaltung von Genossenschaften (Genossenschaftsspaltungsgesetz – GenSpaltG) erlassen wird und mit dem das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetz 1997, das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das SCE-Gesetz, das Firmenbuchgesetz, das Umgründungssteuergesetz und das Bankwesengesetz geändert werden (BMVRDJ10.003/0003-I 3/2018 bzw. 47/ME BeilNR XXVI. GP).

Bezug: BMVRDJ-Z10.003/0003-I 3/2018

Zu dem mit do. Erlass vom 9.5.2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, lege ich die Stellungnahme des Richters des Landesgerichts Korneuburg Mag. Werner Jarec vor.

Oberlandesgericht Wien
Wien, 30. Mai 2018
Für den Präsidenten:
Dr. Waltraud Berger, Vizepräsidentin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Mag. Werner Jarec, LL.M. (WU)

Richter des Landesgerichtes Korneuburg

An den

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Spaltung von Genossenschaften (Genossenschaftsspaltungsgesetz – GenSpaltG) erlassen wird und mit dem das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetz 1997, das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das SCE-Gesetz, das Firmenbuchgesetz, das Umgründungssteuergesetz und das Bankwesengesetz geändert werden (BMVRDJ-Z10.003/0003-I 3/2018 bzw. 47/ME BeilNR XXVI. GP).

Ich gebe nachfolgende

Stellungnahme

ab:

zu § 23: Die Erl (8) führen aus, dass die Aufnahme von Zuständigkeitsnormen in den § 120 JN zu schwierig wäre, sodass mit § 23 GenSpaltG ein eigener Zuständigkeitstatbestand für firmenbuchrechtliche Angelegenheiten vorgeschlagen wird. Dabei wird übersehen, dass durch die Aufnahme einer Materie in § 120 JN nicht nur die Zuständigkeit geregelt wird, sondern durch die Überschrift vor § 104a JN auch klargestellt wird, dass die Materie im Außerstreitverfahren zu klären ist. Der vorgeschlagene § 23 möge daher um eine Klarstellung insbesondere für die über die Firmenbucheintragung (vgl § 15 Abs 1 FBG) hinausgehenden Verfahren ergänzt werden.

Korneuburg, am 17.5.2018